

Abschrift

3 D 67/1943

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen A [ ] M [ ] aus  
Hamburg, z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt in Hamburg in Un-  
tersuchungshaft  
wegen Verbrechens nach der Verordnung gegen die Unterstützung der  
Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe  
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 5. Juli 1943, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Schaefer II, Dr. Pawelka,  
Paul und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g vom 15. Dezember 1942  
wird im Schuldspruch dahin richtiggestellt, daß der Angeklagte  
wegen eines Verbrechens gegen die Tarnungsverordnung vom 22. April  
1938 (RGBl I S. 404) in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die  
§§ 3, 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über  
Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl I  
S. 1044) verurteilt ist. Im Strafausspruch wird es mit den diesem  
zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

In dem Umfange, der sich hieraus ergibt, wird die Sache zu  
neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwie-  
sen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, hat sich der Angeklagte, der Volljude ist, seit Jahren den Namen Antonio S. de Igarzabal zugelegt und sich als Argentinier ausgegeben. Diese Übung hat er auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 beibehalten und unter diesem ausländischen Namen seinen Beruf als Sprachenlehrer, Dolmetscher, Übersetzer und zuletzt auch als Reisevertreter ausgeübt. Den durch die Verordnung vom 17. August 1938 (RGBl I S. 1044) für Juden deutscher Staatsangehörigkeit vorgeschriebenen Vornamen Israel hat er nicht geführt. Das Landgericht hat darin mit Recht ein Verbrechen gegen die Tarnungsverordnung vom 22. April 1938 in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die genannte Verordnung vom 17. August 1938 gefunden. Daraus, daß er seinen Beruf als Sprachenlehrer schon früher unter dem fremden Namen ausgeübt hat, konnte der Angeklagte nicht das Recht ableiten, sich auch noch nach dem Inkrafttreten der Tarnungsverordnung vom 22. April 1938 dieses seine Rassezugehörigkeit verschleiern den Namens zu bedienen. Von diesem Zeitpunkt an mußte er dieses Verfahren aufgeben, da es geeignet war, den jüdischen Charakter seines Betriebes zu verdecken. Das Landgericht hat festgestellt, daß sich der Angeklagte dieser Wirkung seines Verhaltens bewußt gewesen ist und daß er den ausländischen Namen, und zwar ohne den vorgeschriebenen Vornamen Israel, zu dem Zweck weitergeführt hat, seinen Beruf und sein Gewerbe weiterhin ausüben zu können. Es ist richtig, daß die Erteilung von Sprachenunterricht kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist, auf das die Tarnungsverordnung unmittelbar Anwendung finden könnte. Auf solche freien Berufe ist sie aber, wie der Senat in dem Reichsgerichtsurteil vom 30. Januar 1941 3 D 743/40 eingehend dargelegt hat, entsprechend anwendbar (§ 2 StGB). Daß sich auch der jüdische Inhaber eines Gewerbebetriebs des Verstoßes gegen den § 1 Tarnungsverordnung schuldig machen kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. Der Senat hat seine in den Urteilen vom 26. Oktober 1939 3 D 805/38 und vom 6. November 1939 3 D 849/38 vertretene gegenteilige Rechtsansicht bereits in seinem Urteil vom 30. Januar 1941 3 D 743/40 aufgegeben. Daß der Angeklagte aus eigennützigen Beweggründen gehandelt hat, ergibt sich daraus, daß er den fremden Namen weiterge-

führt

führt hat, um seine Tätigkeit als Sprachenlehrer und Reisevertreter weiter ausüben zu können und daraus Gewinn zu ziehen. Mehr ist nicht erforderlich.

Dagegen beruht die Ansicht des Landgerichts, der Angeklagte habe dadurch, daß er „in seinem schriftlichen Geschäftsverkehr“, insbesondere bei der Unterzeichnung der Provisionsabrechnungen und der Quittungen den Decknamen geführt hat, eine Urkundenfälschung begangen, auf einem Rechtsirrtum. Der Angeklagte hat durch die Unterzeichnung der Urkunden mit diesem von ihm seit längerer Zeit geführten Namen Personen, die mit ihm im Geschäftsverkehr standen, nicht über seine Person, sondern über seine Rassezugehörigkeit getäuscht. Eine Urkunde wird aber nur dann im Sinne des § 267 StGB fälschlich angefertigt, wenn ihr der Anschein gegeben wird, sie rühre von einem anderen als dem wirklichen Aussteller her. Eine solche Täuschung hat der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts nicht beabsichtigt. Ein derartiger Irrtum konnte nach Lage der Sache auch gar nicht entstehen. Der Rechtsirrtum des Landgerichts ist in der Urteilsformel nicht in Erscheinung getreten. Die Ausführungen des Landgerichts legen aber die Annahme nahe, daß durch ihn der Strafausspruch beeinflusst worden ist.

Das Urteil ist daher im Strafausspruch aufzuheben.

gez.: Hartung

Schaefer

Dr. Pawelka

Paul

Denzler

---